

7. Motion von Edith Wohlfender, Elisabeth Rickenbach, Bruno Lüscher, Christina Pagnoncini, Karin Bétrisey, Daniel Vetterli und Iwan Wüst vom 17. Februar 2021 "Pflegeversorgung zu Hause stärken: Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung in § 25 Absatz 1 und § 27a (TG KVG, 832.1)" (20/MO 10/120)

Beantwortung

Präsidentin: Die Beantwortung des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Er beantragt gemäss § 46 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates eine Teilerheblicherklärung der Motion. Über die zwei Forderungen der Motion wird bei der Beschlussfassung separat zu beschliessen sein. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionärinnen und Motionäre.

Diskussion

Wohlfender, SP: Ich danke dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung unserer Motion und die Unterstützung unseres Hauptanliegens im Sinne einer Teilerheblicherklärung. Die Pflegerinnen und Pfleger der spitalexternen Pflege leisten jeden Tag einen unerlässlich wichtigen Beitrag für unsere Gesundheitsversorgung. Dafür danke ich diesen Frauen und Männern sehr. Ihr Arbeitseinsatz ist auf fünf Minuten genau getaktet. Es belastet oft, nie Zeit für einen kurzen persönlichen Austausch mit den Klienten zu haben. Auf den Schultern der Pflegerinnen und Pfleger lastet ein grosser Druck, dessen Ursache ich im Finanzierungsmodell der ambulanten Pflegeleistungen sehe. Die Finanzierung der ambulanten Pflegeleistungen ist ein noch junges Modell. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion war es gerade einmal zehn Jahre alt. Es steckte quasi noch in den Kinderschuhen. Ich wage zu behaupten, dass eine Überprüfung des Modells überfällig ist. Das Modell ist mit insgesamt drei Leistungsträgern zudem hochkomplex ausgestaltet. Die erste Säule umfasst die Krankenkassen mit Tarifen gemäss Art. 7a bis c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zusätzlich zum üblichen Selbstbehalt und der Franchise bei medizinischen Leistungen gibt es die zweite Säule, den Patientenanteil von maximal 15,45 Franken pro Tag. Die dritte Säule umfasst die Restkosten, die durch die Gemeinden vergütet werden müssen. Letztere sollen gemäss Bund den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern die Vollkosten ausgleichen. Die einzige Ausnahme besteht im Thurgau. Hier werden den Leistungserbringerinnen mit Leistungsauftrag durch die Gemeinde sogenannte gemeinwirtschaftliche Vergütungen entrichtet. Es ist festzustellen und in der Beantwortung des Regierungsrates auch ausgewiesen, dass die Restkosten eine unerklärlich grosse Spannweite von 0 Franken bis 50 Franken aufweisen, und dies für die gleiche Leistung.

Dieser Flickenteppich der Leistungsabgeltung ist im Thurgau extrem ausgeprägt. In anderen Kantonen ist die Restkostenabgeltung nirgendwo so individuell geregelt. Das heisst aber nicht, dass die Vollkosten im Thurgau tiefer als in anderen Kantonen ausfallen. In Punkt 3.1 der Beantwortung weist der Regierungsrat auf die wettbewerbsrechtlich verbotene Querfinanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu den Restkosten hin. Die Leidtragenden der Thurgauer Sonderlösungen mit den gemeinwirtschaftlichen Leistungen und der Verknüpfung zu den Restkosten sind die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter ohne Leistungsauftrag in einer Gemeinde. Denn dann, wenn eine Spitex mit Leistungsauftrag dank der hohen gemeinwirtschaftlichen Leistungen 0 Franken an Restkosten ausweist, können andere private Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer in dieser Gemeinde keinen Rappen an Restkosten verrechnen, da die Höhe der Restkosten im Gesetz an die von der Spitex ausgewiesenen Restkosten geknüpft wurde. Damit wurde quasi eine Monopolstellung geschaffen, weil Anbieterinnen und Anbieter ohne Leistungsauftrag ihre Kosten nicht voll decken können, wie dies vom Bund vorgesehen ist. Der Regierungsrat hat die Zeichen der Zeit erkannt und im Frühjahr 2021 die Ausarbeitung eines Grundlagenberichts angegangen. Dieser Schritt war wichtig. Ich gehe mit dem Regierungsrat einig, dass gleiche Rechte, sprich Finanzierung der Restkosten und gemeinwirtschaftlichen Leistungen bei gleichen Leistungen und Pflichten, gegeben sein müssen. Gleiche Leistungen und Pflichten bedeutet meines Erachtens auch, dass die Einstellungsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Spitex und der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer in der Hauswirtschaft- und Sozialbetreuung einheitlich sein sollten. Wenn gleichhohe Pflorgetarife eingeführt sind, müssen gleichwohl auch faire Bedingungen für die Ausführenden der Pflegeleistungen bestehen. Der Grundlagenbericht des Regierungsrates liegt nun vor. Die sieben Handlungsfelder wurden ausführlich beleuchtet. Wichtig scheint mir, dass unser Hauptanliegen der Motion mit den Akzenten des Grundlagenberichts zu einer Gesetzesänderung ausgearbeitet werden kann, sodass die ambulante Pflegeversorgung im Thurgau qualitativ und quantitativ den künftigen Aufgaben der Gesellschaft und den Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entspricht. Ich danke den Ratsmitgliedern im Voraus für die Unterstützung der Teilerheblicherklärung der Motion.

Lüscher, FDP: Die in den letzten 15 Jahren zunehmende Bedeutung der ambulanten Pflege, Hilfe und Betreuung sowie die Tatsache, dass 88 Ratskolleginnen und Ratskollegen die Motion mitunterzeichnet haben, beweist, dass das Thema der Pflegeversorgung zu Hause ein wichtiges Thema darstellt. Ich spreche für die FDP-Fraktion und als Mitmotionär. Wir danken dem Regierungsrat für seine wohlwollende Aufnahme des Anliegens der Motion, das Gesetz über die Krankenversicherung einer Änderung zu unterziehen, zumindest was die Restfinanzierung für ambulante Pflegeleistungen gemäss § 25 des Gesetzes über die Krankenversicherung betrifft. Die FDP-Fraktion unterstützt die Teilerheblicherklärung betreffend die einheitlichen Höchstansätze für die Pflegerestkosten

grossmehrheitlich. Den zweiten Teil der Motion bezüglich der Änderung des Kostenverteilers lehnt sie hingegen einstimmig ab. Wie es der Beantwortung entnommen werden kann, haben die verrechneten Pflegestunden seit der Neuordnung der Pflegefinanzierung im Jahr 2011 um 78 % auf rund 450'000 Stunden zugenommen. Hinzu kommen über 10'000 Stunden für Akut- und Übergangspflege und weitere Leistungen sowie rund 130'000 Stunden für Hauswirtschaft- und Sozialbetreuung. Gemäss Spitex-Statistik haben 2020 in diesem Kanton 1'346 Personen beziehungsweise 510 Vollzeitstellen über 11'300 Frauen und Männer gepflegt. Zusätzlich waren 132 Personen beziehungsweise 58 Vollzeitstellen mit der Leitung und Administration beschäftigt. Das entspricht einer Zunahme von 68 % bei der Pflege und einer Zunahme von 81 % bei der Leitung und Administration. Diese Zahlen belegen eindrücklich, dass die ambulante Pflege und Betreuung zu Hause einen wichtigen Teil der Gesundheitsgrundversorgung darstellen. Die Losung "ambulant vor stationär" entspricht zudem dem Wunsch der Gesellschaft und insbesondere dem Wunsch älterer Menschen, möglichst lange selbstbestimmt zu Hause leben zu können. Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass es in diesem Markt, sofern er im Sinne von "Markt" denn überhaupt einer ist, grosse Unterschiede in der Restfinanzierung der Pflegeleistungen gibt. Ich habe noch nie gehört, dass eine Patientin oder ein Patient verschiedene Offerten von Leistungserbringern eingeholt hat. Im Vordergrund steht in der Regel die örtliche Spitexorganisation. Bereits da sind zwischen den rund 18 Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag grössere Unterschiede in der Restkostenfinanzierung festzustellen. Gemäss dem für viele Spitexorganisationen inner- und ausserhalb des Thurgaus spezialisierten Unternehmen für Kostenrechnungen ergeben sich die Unterschiede vor allem aus den divergierenden Lohngefügen und nicht zuletzt auch aus den erheblichen Produktivitätsunterschieden, das heisst dem Anteil verrechenbarer und nicht verrechenbarer Stunden, wobei dies bereits bei der Abklärung mehr oder weniger gesteuert werden kann, insbesondere was die Grundpflege betrifft. Nun kommt hinzu, dass von den aktuell 41 Spitexorganisationen mit Betriebsbewilligung deren 23 ohne kommunalen Leistungsauftrag als erwerbswirtschaftliche Leistungserbringer tätig sind. Diese privaten Leistungserbringer sind es nun, die den Gemeinden vorwerfen, dass sie bezüglich der Restkostenfinanzierung diskriminiert werden, indem die gemeinwirtschaftlichen Organisationen quersubventioniert werden. Tatsache ist, dass sich die Restfinanzierung für die Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag sehr unterschiedlich gestaltet. Gemäss § 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Krankenversicherung haben die Gemeinden den privaten Organisationen die effektiven Restkosten für Pflegeleistungen zu entrichten, höchstens jedoch den mit den Leistungserbringern in der Gemeinde vereinbarten Pflegetarif. Es hat verschiedene Gründe, weshalb beispielsweise bei den Restkosten für die Grundpflege Unterschiede von bis zu 450 % bestehen. Dies hängt mit den gemeinwirtschaftlichen Leistungen wie der Versorgungspflicht, dies unabhängig des Wohnorts und mit teils langen Wegstrecken und entsprechend unproduktiven Fahrzeiten, der Ausbildungspflicht oder erweiterten Dienstzeitenangeboten zusammen,

was wiederum Einfluss auf die berechenbare Produktivität hat. Private Anbieter haben im Gegensatz dazu die Möglichkeit, ihre Angebote entsprechend zu optimieren, indem sie sich beispielsweise nur auf die Grundpflege spezialisieren und diese Angebote mit hauswirtschaftlichen Leistungen verbinden, was letztlich zu Mehrzeiten beim Patienten führt. Hinzu kommt, dass die Administration entweder im eigenen privaten Umfeld oder innerhalb einer schweizweit tätigen Organisation erfüllt wird. Es muss ebenfalls zur Kenntnis genommen werden, dass die Anstellungsbedingungen noch heterogener sind als bei den gemeinwirtschaftlichen Organisationen. Aufgrund all dieser Feststellungen und der damit verbundenen Anzeige bei der Wettbewerbskommission WEKO ist es nachvollziehbar, dass der Regierungsrat Handlungsbedarf ortet. Dies hat er bekanntlich bereits in seiner Beantwortung der Einfachen Anfrage vom Dezember 2020 "Gleich lange Spiesse für private und öffentliche Spitex-Organisationen im Thurgau" angezeigt. Es ist nicht zuletzt die Verantwortung gegenüber Patientinnen und Patienten bezüglich Pflegequalität und Qualitätsmanagement sowie faire Anstellungsbedingungen für die Pflegerinnen und Pfleger sowie Betreuerinnen und Betreuer einerseits, sondern auch die Herstellung von Kostentransparenz gegenüber Leistungsbezüglern, Leistungserbringern und öffentlicher Hand andererseits, die von uns erwarten, dass wir dem Regierungsrat mit der Teilerheblicherklärung den Auftrag erteilen, im Kanton für eine möglichst einheitliche Restkostenfinanzierung für Pflegeleistungen besorgt zu sein. Dies ganz im Sinne des Grundsatzes "gleiche Rechte und Pflichten für alle", der dem Grundlagenbericht zur Zukunft der Spitexlandschaft als Leitsatz diene. Ich bitte die Ratsmitglieder, den Vorschlag des Regierungsrates zu unterstützen.

Zimmermann, SVP: Im Namen der SVP-Fraktion bedanke ich mich bei den Motionärinnen und Motionären für den eingereichten Vorstoss. Die eingereichte Motion mit 88 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern bestätigt die Haltung der SVP-Fraktion, dass eine Pflegeversorgung zu Hause und deren Finanzierung ein wichtiges Anliegen ist. Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die wirklich sehr differenzierte und ausführliche Beantwortung der Motion. So wird die Problematik der unterschiedlichen Tarifstrukturen beziehungsweise das Leistungsangebot in den einzelnen Spitexorganisationen aufgezeigt und anerkannt. In einem Grundlagenbericht wurde die Thematik bereits aufgearbeitet und eine Auslegeordnung erstellt. Der Regierungsrat weist in der Beantwortung zu Recht auf den sehr hohen Gestaltungsspielraum der Gemeinden hin. Dies ist unter anderem damit zu begründen, dass die Thurgauer Gemeinden unterschiedliche Strukturen bezüglich Stadt und Land aufweisen. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung daher zu Recht auf die Herausforderungen einer möglichen Umsetzung der neuen, wie mit der Teilerheblicherklärung vorgeschlagenen, Gegebenheiten hingewiesen, die die Detailumsetzung des Anliegens der Motion nicht einfacher machen. Die SVP-Fraktion unterstützt eine Teilerheblicherklärung der Motion mit der Prüfung und einer kantonalen Regelung der Höchstansätze. Es ist unseres Erachtens vor allem wichtig, dass die

Höchstansätze für alle Akteure der ambulanten Pflege gelten, ganz gemäss dem Grundsatz "gleiche Rechte und Pflichten für alle". Die Gemeinden stehen zukünftig vor mehreren Herausforderungen. Es ist daher angezeigt, dies auch mit Höchstansätzen zu regeln. Beispiele wie die Kinderspitex, die psychiatrische Spitex und die Änderungen in der Landschaft mit zunehmenden privaten Anbietern werden zunehmen, weshalb es angezeigt ist, die Herausforderung anzunehmen und einheitlich zu regeln. Die SVP-Fraktion ist wie der Regierungsrat gegen eine festgelegte Pro-Kopf-Prämie, wie sie im zweiten Teil der Motion verlangt wird. Der Regierungsrat hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die stationäre Pflege in der Motion wohl vergessen oder nicht berücksichtigt worden ist. Gerne verweise ich darauf, dass der Kanton mit der aktuellen Regelung und dem neuen Verteilschlüssel 40 % Kanton und 60 % Gemeinden die Gemeinden entlastet. Wie diffizil eine solche Anpassung sein kann, wird ebenfalls ausführlich beantwortet, da es nicht sein kann, dass ein Player mit einer einseitigen Belastung mehr be- oder entlastet wird. Die SVP-Fraktion unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates für Teilerheblicherklärung der Motion einstimmig.

Bruggmann, SP: Seit der Einreichung der Motion ist im Bereich der Pflegeversorgung zu Hause einiges geschehen. Inzwischen liegt uns ein sehr detaillierter, umfassender Grundlagenbericht zur Zukunft der Spitexlandschaft im Kanton Thurgau vor. Der Grundlagenbericht beinhaltet sieben Handlungsfelder und hat den Leitsatz "Gleiche Rechte und Pflichten für alle". Wir begrüssen die Ausarbeitung sehr, insbesondere im Bereich eines kantonaleinheitlichen Finanzierungssystems. Wir sind uns bewusst, dass den Gemeinden im Bereich der Alterspolitik ein grosser Aufgabenbereich zukommt und es gilt, diesem gerecht zu werden. Gerade die politischen Entscheide einzelner Gemeinden, den Leistungsauftrag neu zu vergeben, und zwar meist aus finanziellen Hintergründen, zeigt den Handlungsbedarf deutlich auf. Die pflegerische Betreuung zu Hause hat sich in den letzten Jahren, wie politisch gewollt, stark entwickelt. Das Ziel der Thurgauer Strategie lautet "ambulant vor stationär". So werden heute viele pflegebedürftige Menschen zu Hause in sehr komplexen und instabilen Pflegesituationen betreut. Gerade im Bereich der Palliative Care und in der Akut- und Übergangspflege sind die Veränderungen mit grossem Mehraufwand deutlich zu sehen. Damit die Pflegesituationen in angemessener Pflegequalität ausgeführt werden können, braucht es zwingend genügend ausgebildetes Pflegepersonal, vor allem auch im Bereich der Tertiärstufe. Wir danken dem Regierungsrat deshalb, dass der Qualitätsentwicklung im Grundlagenbericht eine grosse Bedeutung beigemessen wurde. Ein einheitliches Finanzierungsmodell ist ein grosser, wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Damit die Planungssicherheit für die Pflegerinnen und Pfleger gewährt bleibt und die Dienstpläne verlässlich sind, begrüssen wir den Vorschlag des Regierungsrates für Teilerheblicherklärung. Die SP-Fraktion wird dies unterstützen.

Rickenbach, Die Mitte/EVP: Ich spreche im Namen der Fraktion Die Mitte/EVP. Die ambulante Pflege hat in den letzten zehn Jahren an Bedeutung gewonnen. Der Zuwachs betrug in dieser Zeitspanne etwa 78 %. Dies ist der demographischen Änderung und dem politischen Bestreben "ambulant vor stationär" geschuldet. Die heutige Ausgangslage betreffend Restkostenregelung der ambulanten Pflege mag nicht recht zu befriedigen. Der Flickenteppich in den Thurgauer Gemeinden ist gross und führt immer wieder zu grossen Unterschieden in der Restkostenfinanzierung. Die vorliegende Motion zur Pflegeversorgung zu Hause formuliert deshalb zwei Ziele. Die Beantwortung fällt ausführlich aus. Dafür bedanken wir uns. Beim zweiten Ziel, der Überprüfung des Kostenteilers, kommen wir zum selben Schluss wie der Regierungsrat, dass nämlich die seit der Einführung per 1. Januar 2020 vergangene Zeit für eine aussagekräftige Evaluation zu kurz ist. Es ist positiv zu werten, dass der Regierungsrat beim ersten Anliegen Handlungsbedarf sieht und eine Teilerheblicherklärung empfiehlt. Wie es die Motionärin bereits ausgeführt hat, ist die Finanzierung der ambulanten Pflegeleistung komplex. Die Restkosten weisen in den Thurgau Gemeinden eine grosse Spannweite von 0 Franken bis zu 50 Franken pro geleistete Stunde auf. Wichtig ist, zu gewährleisten, dass die Pflege- respektive Restkosten nicht mit den Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen vermischt werden. Mit dem kantonal einheitlichen Finanzierungssystem soll sich die Transparenz erhöhen und eine faire Abgeltung für Leistungserbringer mit und ohne Leistungsauftrag ermöglicht werden. Dies wird unter anderem im nun vorliegenden Grundlagenbericht "Zukunft Spitexlandschaft Thurgau" mit den sieben Handlungsfeldern unter Punkt 2 skizziert. Wir erachten es zugleich als wichtig, den Grundlagenbericht als solchen und spezifisch in dieser Frage vertieft zu diskutieren und Lösungen zu finden. Ich erlaube mir, hier einige Unklarheiten beziehungsweise Fragen anzumerken, die sich mir zum Inhalt des Berichts gestellt haben. Jede Gemeinde muss in jeder Leistungsgruppe mindestens einen Leistungsauftrag erteilen. Dazu können verschiedene Anbieter beigezogen werden. Das bedeutet, dass diese nicht miteinander vernetzt sind, gerade in Gebieten, die ineinander spielen, wie der anfänglichen somatischen Pflege, die sich in eine palliative Situation wandelt. Höchstansätze werden nicht nur für Spitexorganisationen mit Leistungsauftrag, sondern im Sinne des Grundsatzes "gleiche Rechte und Pflichten für alle" für alle Akteure der ambulanten Pflege vorgeschlagen. So weit, so gut. Das bedeutet meines Erachtens in der Konsequenz jedoch, dass dies über alle Themen hinweg gelten muss, also das Qualitätsmanagement, die Anstellungsbedingungen, die Ausbildungsverpflichtung, die Tarife und den Leistungsumfang. Dies konnte ich so nicht herauslesen. So ist beispielsweise unter Punkt 4.3 zu lesen, dass eine einheitliche Form des Qualitätsmanagementsystems für Spitexorganisationen ohne Leistungsauftrag nur als Empfehlung festgehalten ist. Es lässt bei mir die Alarmglocken läuten, dass die quantitative Anforderung an das vorzuhaltende Fachpersonal Höhere Fachschule und Fachhochschule, sprich Tertiärstufe, gegenüber heute reduziert werden kann. Es wird völlig unterschätzt, wie viele Komplikationen, Spitaleinweisungen und damit Kosten eingespart

werden können, wenn diplomiertes Fachpersonal vor Ort ist. In der Spitex muss innert kurzer Zeit eine Patientensituation erfasst und Entscheide getroffen werden. Ich spreche hier aus eigener Erfahrung. Wenn dies in einem Haushalt nicht stattfindet, läuft nicht per Zufall eine andere Pflegefachperson vorbei und sieht das Unterlassene. Es kann mehrere Tage dauern, bis wieder jemand vorbeikommt. Es ist deshalb sehr wichtig, genügendem Fachpersonal ein wichtiges Augenmerk zu geben. Ja, je besser ausgebildetes Personal vor Ort und vorhanden ist, desto schneller wird eine Massnahme eingeleitet, was die Verminderung einer Komplikation respektive eine Umgehung von Hospitalisierungen bedeutet und Kosten einspart. Die Fraktion Die Mitte/EVP spricht sich für eine starke ambulante Pflegeversorgung mit einer fairen gesetzlichen Grundlage aus und wird die vorliegende Motion im Sinne der Beantwortung des Regierungsrates einstimmig teilerheblich erklären.

Schenk, EDU: Ich verlese das Votum meines Fraktionskollegen Iwan Wüst: "Die EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion und die Empfehlung zur Teilerheblicherklärung. Die Restkostenfinanzierung mit einer Spannweite von 0 Franken bis 50 Franken pro Stunde stellt im Thurgau einen richtigen Flickenteppich dar. Der EDU-Fraktion ist wichtig, dass die Spitexleistungen im ganzen Kanton vergleichbar gut sind und die Finanzierung auf einem vergleichbaren Niveau stattfindet. Wir sind dem Regierungsrat dankbar, dass er den Grundlagenbericht in Auftrag gegeben hat. Es ist wichtig, dass wir das Ganze anschauen: die Patienten, die anfallenden Kosten, aber auch die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit dem Festlegen von kantonalen Höchstansätzen pro Pflegestufe machen wir einen grossen Schritt in die richtige Richtung. Die EDU-Fraktion ist bezüglich der Höchstansätze einstimmig für die Teilerheblicherklärung der Motion. Den zweiten Teil der Motion betreffend Kostenverteilung lehnen wir ab."

Pagnoncini, GLP: "Ambulant vor stationär". Das wollen wir alle, oder nicht? Ich erkrankte und schaffe es nicht mehr, meinen Alltag zu bewältigen. Wo möchte ich in einer solchen Situation sein? Selbstverständlich am liebsten in meinem vertrauten Umfeld. Dort, wo ich zu Hause bin. Egal, ob es an meinem Alter oder an meiner Erkrankung liegt. In unserem Umfeld wird dies jedem vor Augen geführt. Nur verschliessen wir diese allzu oft. Unsere Gesellschaft hat sich massiv verändert. Früher war das "Generationenwohnen" üblich. Es war normal, schwächere Familienmitglieder aufzunehmen und sich um sie zu kümmern. Heute zählt die Selbstverwirklichung. Dem "Ich" wird heute viel mehr Gewicht gegeben als je zuvor. Das ist verständlich, birgt aber auch Gefahren. Heute leisten Dritte die Betreuungs- und Pflegeaufgaben, die zum grossen Teil sehr herausfordernd sind. Dabei stehen sie unter dem Druck, die Kosten im Griff zu behalten. Seit dem 1. Januar 2008 stehen die Politischen Gemeinden in der Verantwortung, die Versorgung der ambulanten Kranken- und Gesundheitspflege sowie der Hilfe und Betreuung zu Hause sicher-

zustellen. Ich danke dem Regierungsrat, dass er das primäre Anliegen der Motion als berechtigt erachtet und dazu bereits die Umsetzung initiiert hat. Ziel ist es nach wie vor, den Hilfsbedürftigen die Option bieten zu können, das Leben, das sie hatten, möglichst lange weiterführen zu können. Heim- und Spitalaufenthalte ziehen immense Kosten nach sich, die mit einer ambulanten Pflege zu Hause zumindest über einen bestimmten Zeitraum hinweg abgedeckt werden können. Es gilt deshalb, die Pflegeversorgung zu Hause unbedingt zu stärken. Mit unserer Motion wird der Regierungsrat beauftragt, eine Änderung in § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung vorzunehmen. Unser Wunsch ist lediglich eine kantonsweite einheitlich festgelegte Abgeltungsregelung, die den Leistungsauftrag der Spitexorganisationen kostendeckend vergütet, unter den Pflegerinnen und Pflegern damit eine Gleichbehandlung bewirkt und deren angespannte Arbeitssituation abschwächt. Die GLP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Stellungnahme und unterstützt den Vorschlag einstimmig, die vorliegende Motion im Sinne der Beurteilung teilerheblich zu erklären.

Stadler, Die Mitte/EVP: Ich spreche im Namen der einstimmigen Fraktion Die Mitte/EVP. Die Teilerheblicherklärung ist nur schon deswegen wichtig, damit eine wirkliche Diskussion stattfinden kann, und zwar nicht nur zur Motion, sondern auch zum Grundlagenbericht. Unabhängig des Zeitpunkts der Erscheinung des Grundlagenberichts wirft er nicht nur bei mir einige Fragen auf, selbst wenn er in die richtige Richtung geht, wie es Politiker so schön sagen. Gewisse Punkte sollten diskutiert werden. Ich begrüsse es sehr, dass die Gemeinden ihre Anbieter aufgrund der gesetzlichen Grundlagen selber auswählen können. Wie im Bericht erwähnt wird, sind die vorgelagerten und parallelen Angebote in einer Gemeinde mitentscheidend. Die Gemeinden sind selbstverständlich ebenfalls gefordert, die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Ein ebenso wichtiger Punkt scheint mir, dass es keine Vermischung der Restkosten und der Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen geben darf, und zwar nicht erst seit dem Bericht der Wettbewerbskommission WEKO. Das Gesetz sieht dies übrigens schon heute nicht vor. Eine Vermischung ist meines Erachtens marktverzerrend. Das Gesetz über die Krankenversicherung sieht einen offenen Markt vor. So kann ich es beispielsweise nicht nachvollziehen, weshalb ein Anbieter mit einem kommunalen Leistungsauftrag in keiner weiteren Gemeinde, in der er keinen Leistungsauftrag hat, weitere fachspezifische Dienstleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbringen sollte. Oder weshalb müssen die pflegenden Personen im ambulanten Bereich eine weniger qualifizierte Ausbildung haben als jene im stationären Bereich, wenn wir doch den Grundsatz "ambulant vor stationär" pflegen? Es gibt noch weitere politisch interessante Fragen aus verschiedenen Blickwinkeln zu klären. Denn keine kommunale Behörde hat ohne Grund entschieden, den Anbieter zu wechseln. Wir sollten uns die Gründe dafür anhören, die politisch wichtigen Elemente aufnehmen und ein wirklich gutes und würdiges Gesetz für unsere ambulante Pflege, die uns alle betrifft, ausarbeiten.

Regierungsrat **Martin**: Ich danke den Ratsmitgliedern herzlich für die gute Aufnahme der Teilerheblicherklärung. Obwohl sich alle einig sind, war die Diskussion länger als sie es bei Sachverhalten, in denen grosse Einigkeit besteht, üblicherweise ist. Dies ist wohl deshalb der Fall, weil die ambulante Krankenpflege mit dem eigenen Älterwerden und damit mit dem eigenen Ableben verbunden ist und ein sehr emotionales und gleichzeitig komplexes Thema darstellt. Es ist mir in diesem Zusammenhang wichtig, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ambulanten Krankenpflege an dieser Stelle ganz herzlich zu danken. Sie leisten während 365 Tagen pro Jahr Tag und Nacht einen grossartigen Job. Dieser Dank ist hochverdient und speziell. Das, was während der letzten zwei Jahre geleistet wurde, ist sehr beachtlich. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat eine ausführliche Beantwortung zukommen lassen. Das Anliegen der Regelung der Restkostenfinanzierung haben wir voll und ganz aufgenommen. Wir hatten dies bereits in einem Grundlagenbericht angestossen, noch bevor die Motion aufgenommen wurde. Im Grundlagenbericht werden gleichzeitig sechs weitere Themenbereiche angesprochen, die über die Finanzierung hinausgehen. Dazu gehören insbesondere Fragen der Qualitäts- und Fachkräfteentwicklung und der Ausbildung, die uns ebenso wichtig erscheinen wie die der blossen Finanzen. Wir lehnen es jedoch ab, am Finanzierungsschlüssel, der erst seit dem 1. Januar 2020 gilt, Änderungen vorzunehmen. Dies würde dazu führen, dass wieder negative Anreize weg von einem Leistungserbringer hin zu einem anderen geschaffen würden. Insgesamt freut es uns, dass der Grosse Rat die Motion teilerheblich erklären wird. Wir werden im Zuge der Umsetzung die Möglichkeit haben, die anderen Punkte des Grundlagenberichts in die Diskussion einfliessen zu lassen, um so eine Gesetzesrevision zu machen, die unsere Spitex im Kanton Thurgau zukunftsfähig macht und allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an dieser Leistung gleiche Rechte und gleich lange Spiesse ermöglicht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

- Die Forderung betreffend Festlegung von kantonsweiten Höchstansätzen wird mit grosser Mehrheit erheblich erklärt.
- Die Forderung betreffend Überprüfung des eingeführten Kostenteilers zwischen Kanton und Gemeinden wird mit grosser Mehrheit nicht erheblich erklärt.

Präsidentin: Somit geht das Geschäft betreffend Festlegung von kantonsweiten Höchstansätzen an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.